



BARLOHN ODER SACHBEZUG

Der Umgang mit Prepaid-Karten

Ob im gut sortierten Supermarkt vor der Kasse, beim schwedischen Möbelhändler oder an der Tankstelle um die Ecke: So genannte Prepaid-Karten sind mittlerweile in allen erdenklichen Farben und Formen erhältlich. Auch bei Apothekern werben Händler zunehmend damit, ihren Mitarbeitern diese Prepaid-Karten als Geburtstagsgeschenk oder kleine Aufmerksamkeit zukommen zu lassen.

→ Eine Prepaid-Karte im Scheckkartenformat passt in jede Geldbörse und hat die guten alten Papiergutscheine zahlenmäßig längst überholt. Apothekenmitarbeiter können hiermit Waren und Dienstleistungen erwerben oder ihren Kraftstoff an der Tankstelle bis zu einem zuvor vom Arbeitgeber festgelegten Betrag bezahlen. Eine Barauszahlung des Kartenguthabens ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Tipps für die Ausgabe von Prepaid-Karten

Die Frage, ob Prepaid-Karten auch für die monatliche 44-Euro-Freigrenze bei Sachbezugswerten taugen, kann mit „ja“ beantwortet werden. Bereits in APOTHEKE + MARKETING 05/2011 wurde darüber berichtet, dass der Bundesfinanzhof (BFH) seine bisherige Rechtsprechung aufgegeben und für eine erhebliche Vereinfachung im Umgang mit Sachbezügen gesorgt hat. Voraussetzung ist allerdings, dass der Mitarbeiter vom Apothekeninhaber auf Grundlage seiner arbeitsvertraglichen Vereinbarungen nur eine Sachleistung und nicht anstelle dieser auch Barlohn

verlangen kann. Ist dies der Fall, ist es letztlich unerheblich, ob der Inhaber zur Erfüllung des Sachanspruchs selbst tätig wird oder seinem Mitarbeiter erlaubt, auf Chefkosten Dinge bei einem Dritten zu erwerben.

Einen Anspruch auf Sachlohn begründet beispielsweise folgende Formulierung: „Frau Schmitz erhält von Apotheker Müller das Recht, bei der Tankstelle XY monatlich Waren und Dienstleistungen bis zum Wert von 44 Euro zu erwerben bzw. in Anspruch zu nehmen. Eine Alternative zur Auszahlung von Barlohn besteht nicht“.

Bei der Ausgabe von Prepaid-Karten durch den Apotheker an seine Mitarbeiter sind unter anderem folgende Punkte zu beachten: – Unabhängig von dem Zeitpunkt, zu dem die Dienstleistung in Anspruch genommen bzw. die Ware erworben wird, fließt der Wert der Prepaid-Karte dem Apothekenmitarbeiter mit Übergabe der Karte durch den Apotheker zu. Denn der Mitarbeiter bekommt zu diesem Zeitpunkt einen Rechtsanspruch gegenüber dem Händler, bei dem die Karte einzulösen ist. Der Mitarbeiter



könnte also über Monate hinweg mehrere Prepaid-Karten à maximal 44 Euro sammeln und diese auf einmal einlösen, ohne die monatliche 44-Euro-Freigrenze zu gefährden. Ist der Gutschein allerdings nicht bei einem Dritten, sondern lediglich in der Apotheke selbst einzulösen, fließt der Arbeitslohn dem Mitarbeiter erst bei Einlösung zu.

Umsatzsteuerlich ist die Aushändigung der Prepaid-Karten vom Apotheker an seine Mitarbeiter als Tausch von „Geld gegen Gutschein“ zu würdigen. Dies hat die Konsequenz, dass der Apothekeninhaber keinen Vorsteuerabzug aus dem Erwerb der Prepaid-Karte geltend machen kann und auch keine umsatzsteuerpflichtige unentgeltliche Wertabgabe an seine Mitarbeiter vorliegt.

Abgrenzung zwischen Barlohn und Sachbezug

Als Sachbezüge gelten alle nicht in Geld bestehenden Einnahmen. Ob nun Barlohn oder Sachbezug vorliegt, entscheidet sich danach, was der Apothekenmitarbeiter vom Arbeitgeber auf Grundlage seiner arbeitsvertraglichen Vereinbarungen beanspruchen kann. Ein Sachbezug liegt auch dann vor, wenn

- der Mitarbeiter von seinem Chef einen Gutschein über einen in Euro lautenden Höchstbetrag für Warenbezug erhält
- der Unternehmer die Zahlung eines Geldbetrags an den Arbeitnehmer mit der Bedingung verknüpft, den empfangenen Geldbetrag nur in einer bestimmten Weise zu verwenden oder
- der Apotheker seinem Angestellten das Recht gibt, bei einer Tankstelle zu tanken.

Kein Sachbezug liegt vor, wenn der Angestellte anstelle der Sachleistung Barlohn verlangen kann.

Tipp für die Praxis

Als Beleg für den Fiskus im Falle einer späteren Außenprüfung sollte bei vorherigen oder nachträglichen Zahlungen des Apothekers an seine Mitarbeiter der Quittungsbeleg zum Lohnkonto des Angestellten genommen werden. So lässt sich belegen, dass der zuvor arbeitsvertraglich vereinbarte Sachbezug auch tatsächlich bezogen bzw. in Anspruch genommen worden ist.

Beispiel 1: Herr Schneider erhält von seinem Arbeitgeber Apotheker Bär zum Geburtstag einen Gutschein in Form einer Guthabekarte für eine Sonnenstudio-Kette im Wert von 35 Euro (der Eintauch in Geld sowie eine Auszahlung des Restguthabens sind ausgeschlossen). Hierbei handelt es sich trotz der Betragschrift auf der Karte um einen Sachbezug. Es gilt die 44-Euro-Freigrenze für Sachbezüge.

Beispiel 2: Apotheker Müller räumt seiner Mitarbeiterin Frau Lustig das Recht ein, einmalig zu einem beliebigen Zeitpunkt bei einer Tankstelle auf Chefkosten gegen Vorlage einer Tankkarte bis zu einem Betrag von 44 Euro zu tanken. Frau Lustig tankt im April für 50 Euro, der Betrag wird vom Konto des Arbeitgebers abgebucht. Unter der Voraussetzung, dass Frau Lustig von Apotheker Müller nicht anstelle der ausgehändigten Tankkarte Barlohn verlangen kann, liegt im April ein Sachbezug in Höhe der 44 Euro vor. Unter Anwendung der 44-Euro-Freigrenze für Sachbezüge ist er steuer- und sozialversicherungsfrei, wenn Frau Lustig im April keine weiteren Sachbezüge gewährt werden und Apotheker Müller die übersteigenden sechs Euro von Frau Lustig einfordert.

Fordert Apotheker Müller von Frau Lustig den übersteigenden Betrag von sechs Euro nicht ein, geht der Fiskus von einem geldwerten Vorteil von 50 Euro aus mit der Konsequenz, dass dieser wegen Überschreitens der 44-Euro-Freigrenze in vollem Umfang steuer- und sozialversicherungspflichtig ist.

Beispiel 3: Frau Meyer erhält von ihrer Arbeitgeberin Apothekerin Hut einmal monatlich einen Betrag von 30 Euro mit der Auflage, hierfür Kraftstoff für ihren privaten Pkw zu tanken. Es handelt sich um einen Sachbezug in Form der Hingabe eines Geldbetrags mit Verwendungsaufgabe. Die 44-Euro-Freigrenze für Sachbezüge ist anwendbar. Die vorstehend beschriebenen Grundsätze gelten entsprechend, wenn nicht Kraftstoff, sondern andere Dienstleistungen Verwendungsaufgabe sind (z. B. Massagen, Sonnenstudio). +

Nelson Cremers | Der Autor ist Dozent des Studiums Apothekenbetriebswirtschaft der Fachhochschule Schmalkalden und Inhaber der Steuerberaterkanzlei Cremers & Partner | Kontakt: n.cremers@cremers-partner.de